

## **Gesetzesantrag**

**der Länder Saarland, Baden-Württemberg**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen**

#### **A. Problem und Ziel**

Die Übernahme von Leitungsfunktionen in Vereinen ist mit erheblichen Haftungsrisiken verbunden, die für ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder in bestimmten Bereichen nicht mehr zumutbar erscheinen und zu unbilligen Ergebnissen führen können. So werden nach der Rechtsprechung den Vorstandsmitgliedern unabhängig von der Ehrenamtlichkeit ihrer Tätigkeit umfangreiche Überwachungspflichten in Bezug auf andere Vorstandsmitglieder insbesondere auf dem Gebiet der Abführung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung und der Erfüllung steuerlicher Pflichten auferlegt. In diesem Zusammenhang können Konstellationen auftreten, bei denen ehrenamtliche Vereinsvorstände für das Handeln anderer Vorstandsmitglieder zur Haftung herangezogen werden, obwohl sie für den betreffenden Bereich nach der vorstandsinternen Ressortverteilung keine Verantwortung tragen.

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, die Haftungsrisiken für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände auf ein für diese zumutbares Maß zu begrenzen. Hierdurch soll die ehrenamtliche Übernahme von Leitungsfunktionen in Vereinen gefördert und damit das bürgerschaftliche Engagement weiter gestärkt werden.

#### **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf sieht vor, das externe Haftungsrisiko des ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieds eines gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Vereins zu begrenzen. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, im Rahmen der Verpflichtung ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder von Vereinen zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und zur Erfüllung steuerlicher Pflichten an die

Aufgabenverteilung innerhalb des Vereinsvorstandes anzuknüpfen. Danach scheidet künftig eine entsprechende Verpflichtung eines ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieds eines gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Vereins aus, wenn dieses nach der schriftlichen Ressortverteilung für den jeweiligen Bereich nicht verantwortlich ist. Die bisher in diesem Zusammenhang bestehenden umfassenden Überwachungspflichten werden damit künftig entfallen. Darüber hinaus wird eine weitere Haftungsbegrenzung im Zusammenhang mit der Insolvenzantragspflicht nach § 42 Absatz 2 BGB vorgenommen. Danach soll eine Haftung des ehrenamtlich und unentgeltlich tätigen Vorstandsmitglieds für eine verspätete Stellung eines Insolvenzantrags nur noch dann eingreifen, wenn das betreffende Organmitglied selbst die Antragstellung verzögert oder Kenntnis von der Pflichtverletzung durch ein anderes Organ hat. Auch hier entfallen künftig die mit der Verletzung von Überwachungspflichten in Bezug auf andere Organmitglieder verbundenen Haftungsrisiken für ehrenamtliche Vereinsvorstände.

Flankierend zu der Beschränkung der externen Haftung ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder eines Vereins werden auch die internen Haftungsrisiken begrenzt. Ein ehrenamtlich tätiges Vorstandsmitglied haftet danach dem Verein gegenüber nur noch für solche Schäden, die es vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Zusätzlich wird dem ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglied gegenüber dem Verein ein Freistellungsanspruch für die Fälle eingeräumt, in denen das Vorstandsmitglied einem Dritten wegen eines lediglich einfach fahrlässigen Verhaltens zum Schadensersatz verpflichtet ist.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

#### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte können durch die Begrenzung der Steuerhaftung nach § 69 Abgabenordnung für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände entstehen. Diese Mehrbelastungen, deren Ausmaß angesichts des Fehlens diesbezüglicher statistischer Erhebungen nicht quantifizierbar ist, sind im Hinblick auf die Entlastung ehrenamtlich Engagierter und die damit verbundene Förderung des bürgerschaftlichen Engagements gerechtfertigt.

Darüber hinaus können sich Finanzauswirkungen für den Bund durch eine nicht quantifizierbare Mehrbelastung der Sozialversicherung ergeben. Dadurch dass die Pflichten ehrenamtlich tätiger Vereinsvorstände im Zusammenhang mit der Abführung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung begrenzt werden, entfällt unter bestimmten Voraussetzungen ein Schadensersatzanspruch der Sozialversicherungsträger diesem Personenkreis gegenüber. Auch dies ist im Hinblick auf die Förderungswürdigkeit ehrenamtlichen Engagements hinzunehmen.

## **2. Vollzugsaufwand**

Ein erhöhter Vollzugsaufwand entsteht nicht.

## **E. Sonstige Kosten**

Durch die vorgesehene interne Haftungsbegrenzung bzw. -freistellung des ehrenamtlich und unentgeltlich tätigen Vorstandsmitglieds können den Vereinen in den entsprechenden Fällen zusätzliche Kosten in Form von Schadensersatzleistungen an Dritte ohne Möglichkeit des Regresses bei dem entsprechenden Vorstandsmitglied entstehen. Da die Voraussetzungen der Haftungsbegrenzung bzw. -freistellung eng gefasst sind, bereits heute in zahlreichen Vereinssatzungen entsprechende interne Haftungsbegrenzungen vorgesehen sind und ein dem Entwurf entsprechender Freistellungsanspruch teilweise bereits heute angenommen wird, sind die zu erwartenden Mehrbelastungen der Vereine als geringfügig zu beurteilen.

Darüber hinaus können Gläubiger durch die vorgesehene Einschränkung der Haftung bei verzögerter Stellung des Insolvenzantrags unter engen Voraussetzungen gegenüber der jetzigen Rechtslage einen Anspruchsgegner im Hinblick auf einen Schadensersatzanspruch verlieren. Hierbei wird es sich jedoch um Einzelfälle handeln. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem verantwortlich handelnden Mitglied des Vorstandes bestehen bleibt, sodass sich die Haftungsbeschränkung lediglich dann zu Lasten des Gläubigers auswirken kann, wenn dieses Mitglied des Vereinsvorstandes vermögenslos ist.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **F. Bürokratiekosten**

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

**02.06.08**

**Gesetzesantrag**  
der Länder Saarland, Baden-Württemberg

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen**

Der Ministerpräsident  
des Saarlandes

Saarbrücken, den 30. Mai 2008

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Ole von Beust

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierungen des Saarlandes und des Landes Baden-Württemberg haben beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich  
tätigen Vereinsvorständen

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 13. Juni 2008 aufzunehmen. Nach Vorstellung im Plenum soll der Gesetzentwurf den Ausschüssen zur weiteren Beratung überwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Peter Müller



# Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 31 folgende Angabe eingefügt:

„§ 31a Haftung ehrenamtlich und unentgeltlich tätiger Vorstandsmitglieder“

2. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Haftung ehrenamtlich und unentgeltlich tätiger Vorstandsmitglieder

(1) Ist der Vorstand ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, so ist er dem Verein gegenüber nur für den Schaden verantwortlich, den er ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt hat. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(2) Ist der ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Vorstand einem anderen zum Schadensersatz verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.“

3. In § 40 werden vor den Angaben „32, 33, 38“ die Angabe „31a Abs. 1 Satz 2“ und ein Komma eingefügt.
4. Dem § 42 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Ein ehrenamtlich und unentgeltlich tätiges Vorstandsmitglied eines nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Vereins ist nur dann für den Schaden verantwortlich, wenn es selbst die Stellung des Antrags verzögert oder Kenntnis von der Pflichtverletzung hat.“
5. In § 86 werden nach den Angaben „§§ 28 bis 31, 42“ die Angaben „Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2“ eingefügt.
6. In § 89 Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 42 Abs. 2“ die Angabe „Satz 1 und 2“ eingefügt.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

§ 28e Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl I S. 86, 466), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Die Pflicht zur Abführung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages obliegt bei natürlichen und juristischen Personen deren gesetzlichen Vertretern, bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen deren Geschäftsführern.“
2. Nach dem neuen Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Für ein ehrenamtlich und unentgeltlich tätiges Mitglied des Vorstandes eines nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Vereins gilt dies nicht, wenn das Mitglied nach vorweg schriftlich festgelegter Aufgabenverteilung für die Einhaltung der Zahlungspflicht nicht verantwortlich ist.“



## Artikel 3

### Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 34 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für ein ehrenamtlich und unentgeltlich tätiges Mitglied des Vorstandes eines nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Vereins gilt dies nicht, wenn das Mitglied nach vorweg schriftlich festgelegter Aufgabenverteilung für die Erfüllung steuerlicher Pflichten nicht verantwortlich ist.“

2. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Dem neuen Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„Vorstandsmitglieder eines nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Vereins, die gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 keine Steuerpflichten zu erfüllen haben, haften, soweit sie Kenntnis von der Pflichtverletzung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 haben.“

## Artikel 4

### Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

§ 3 Abs. 3 der Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ..., wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 28e Abs. 1“ wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

**Artikel 5**

**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Bürgerschaftliches Engagement ist eine wesentliche Voraussetzung des solidari-schen Zusammenlebens in unserer Gesellschaft. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Beiträge der ehrenamtlich Tätigen, die sich im sportlichen, kul-turellen und sozialen Bereich in Vereinen organisieren und dort für die Gesell-schaft vielfach wertvolle Dienste leisten, von ganz entscheidender Bedeutung.

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, die ehrenamtliche Übernahme von Leitungs-funktionen in Vereinen zu fördern und damit das bürgerschaftliche Engagement weiter zu stärken.

Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied eines Vereins ist in der Regel mit einem ganz erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden. Obwohl diese Tätigkeit im Fall der Ehrenamtlichkeit ohne Vergütung ausgeübt und allenfalls ein Ersatz von Aufwendungen geleistet wird, erwachsen hieraus beträchtliche Haftungsrisiken. So hat etwa der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 23. Juni 1998 (Az: VII R 4/98, NJW 1998, 3374) entschieden, dass ein ehrenamtlich und unentgeltlich tätiger Vorsitzender eines Vereins, der sich als solcher wirtschaftlich betätigt und zur Erfüllung seiner Zwecke Arbeitnehmer beschäftigt, für die Erfüllung der steu-erlichen Verbindlichkeiten des Vereins nach denselben Grundsätzen wie ein Ge-schäftsführer einer GmbH haftet. Dies hat zur Folge, dass der Vereinsvorstand unabhängig von der Ehrenamtlichkeit seiner Tätigkeit der Gefahr ausgesetzt ist, unter bestimmten Umständen mit seinem Privatvermögen von Dritten oder dem Verein zur Haftung herangezogen zu werden. Dabei können Haftungskonstellati-onen auftreten, die für ehrenamtlich Engagierte nicht mehr zumutbar erscheinen und zu unbilligen Ergebnissen führen. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in den-nen innerhalb des Vereinsvorstandes eine interne Ressortverteilung vorgenom-men wurde. Hier verlassen sich Vereinsvorstände oftmals darauf, dass das jeweils zuständige Vorstandsmitglied seine Aufgaben, etwa die Wahrnehmung finanzieller und steuerlicher Angelegenheiten des Vereins, tatsächlich erfüllt. Dies reicht jedoch nach der Rechtsprechung nicht aus. Das nach der Ressortver-teilung nicht zuständige Organmitglied darf nicht ohne Weiteres davon ausgehen, dass das zuständige Organmitglied in seinem Aufgabenbereich ordnungsgemäß tätig wird. Vielmehr treffen sämtliche Vorstandsmitglieder weit-reichende Überwachungspflichten, deren Verletzung zu einer persönlichen Haf-tung führen kann. Solche Überwachungspflichten sind im Bereich der berufsmäßigen Wahrnehmung einer entsprechenden Leitungsfunktion gerecht-fertigt. Soweit die entsprechende Tätigkeit ehrenamtlich übernommen wurde und der Förderung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dient, sind diese weitrei-chenden Überwachungspflichten, deren Verletzung straf- und zivilrechtliche Kon-sequenzen haben kann, problematisch. Es erscheint nämlich nicht zumutbar, dass ein ehrenamtlich tätiger Vorstand eines Vereins mit seinem Privatvermögen

für das ohne sein Wissen erfolgte fehlerhafte Handeln anderer Vorstandsmitglieder einzustehen hat und etwa für rückständige Steuerforderungen des Vereins oder für nicht abgeführte Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung in Anspruch genommen wird, obwohl die Wahrnehmung der finanziellen und steuerlichen Belange des Vereins einem anderen Vorstandsmitglied zugewiesen war.

Um dieser Problematik zu begegnen und um zu verhindern, dass die derzeit geltenden Haftungsregelungen für diejenigen, die unentgeltlich Verantwortung in einem Verein übernehmen, zunehmend zu einem Hindernis für ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement werden, ist es notwendig, die Haftungsrisiken für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände auf ein für diese zumutbares Maß zu begrenzen.

Der Gesetzentwurf sieht dementsprechend vor, das externe Haftungsrisiko des ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieds eines gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Vereins einzuschränken. In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass eine Haftungsbeschränkung nicht allgemein dazu führen darf, dass private Dritte, die durch das Verhalten des Vereinsvorstandes geschädigt werden, keinen Ersatz für ihre Schäden erhalten. Daher kommt eine generelle Begrenzung der Haftung von ehrenamtlichen Vereinsvorständen – etwa auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit – nicht in Betracht. Zwar haftet der Verein nach § 31 BGB einem Dritten gegenüber unmittelbar, wenn sein Vorstand bzw. ein Mitglied seines Vorstandes dem Dritten einen Schaden zufügt. Die daneben bestehende persönliche Haftung des Vereinsvorstandes kann jedoch für einen geschädigten Dritten insbesondere in den Fällen von Bedeutung sein, in denen der Verein auf Grund seiner finanziellen Situation zum Schadensersatz nicht in der Lage ist. Unter Berücksichtigung der Erwägung, dass eine Haftungsbeschränkung nicht allgemein zu Lasten unbeteiligter privater Dritter gehen darf, wird vorgeschlagen, die Haftungsbeschränkung in der Weise vorzunehmen, dass diese im Bereich spezieller Pflichten ansetzt, wobei in erster Linie an die Verpflichtung zur Abführung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung und zur Erfüllung steuerlicher Pflichten zu denken ist. Hier ist jeweils vorgesehen, hinsichtlich des Bestehens der jeweiligen Pflichten an die Aufgabenverteilung innerhalb des Vereinsvorstandes anzuknüpfen. Danach kommt eine entsprechende Verpflichtung eines ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieds eines gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Vereins nur noch dann in Betracht, wenn innerhalb des Vorstandes mangels einer schriftlichen Ressortverteilung eine Allzuständigkeit der Organmitglieder gegeben ist oder dem entsprechenden Vorstandsmitglied die Erfüllung der entsprechenden Pflicht nach der Ressortverteilung zugewiesen ist. Die bisher bestehenden umfassenden Überwachungspflichten werden insoweit künftig entfallen.

Eine weitere Begrenzung der Haftung wird im Zusammenhang mit der Insolvenzantragspflicht (§ 42 Absatz 2 BGB) ehrenamtlich tätiger Vorstände gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienender Vereine vorgeschlagen. Danach soll eine Haftung des Vorstandsmitglieds für eine verspätete Stellung eines Insolvenzantrags nur noch dann eingreifen, wenn dieses selbst die Antragstellung verzögert oder hiervon Kenntnis hat. Auch hier entfallen künftig die mit den in

Bezug auf andere Organmitglieder gegebenen Überwachungspflichten verbundenen Haftungsrisiken für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder.

Flankierend zu diesen die externe Haftung betreffenden Regelungsvorschlägen sieht der Gesetzentwurf vor, das interne Haftungsrisiko eines ehrenamtlich tätigen Vereinsvorstandes in der Weise zu begrenzen, dass er gegenüber dem Verein und den Mitgliedern des Vereins nur für den Schaden verantwortlich ist, der auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen ist. Zusätzlich soll dem ehrenamtlich tätigen Vereinsvorstand gegenüber dem Verein ein Freistellungsanspruch für die Fälle eingeräumt werden, in denen er einem Dritten wegen eines lediglich einfach fahrlässigen Verhaltens zum Schadensersatz verpflichtet ist.

## **B. Im Einzelnen**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine durch die Einfügung des § 31a BGB-E bedingte Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 2 (Einfügung des § 31a BGB-E)**

##### **Zu § 31a Absatz 1**

Ein Vorstandsmitglied kann sich unabhängig von der Ehrenamtlichkeit seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber haftbar machen. Dem Vorstand obliegt gegenüber dem Verein eine Treuepflicht dahingehend, dass die Interessen des Vereins so wirksam wie möglich wahrzunehmen sind. Eine Verletzung dieser Pflicht führt dazu, dass der Vorstand bzw. das Vorstandsmitglied dem Verein gemäß §§ 27 Absatz 3, 664 ff., 280 Absatz 1 BGB zum Schadensersatz verpflichtet ist. Hierbei reicht es grundsätzlich aus, wenn dem Vorstandsmitglied der Vorwurf leichter Fahrlässigkeit zu machen ist. Um diesen hohen Haftungsrisiken entgegenzuwirken, haben viele Vereine in ihren Satzungen Regressansprüche für die Fälle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Enthält die Satzung jedoch keinen entsprechenden Haftungsausschluss, verbleibt es bei dem Grundsatz, dass der Vorstand dem Verein gegenüber für jede Form des Verschuldens haftet, womit den Vorstandsmitgliedern sehr hohe Risiken aufgebürdet werden, die in den Fällen der ehrenamtlichen Übernahme der Vorstandsfunktion nicht mehr zumutbar erscheinen.

Durch die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Regelung soll die bereits heute in zahlreichen Vereinssatzungen enthaltene Beschränkung der Haftung gegenüber dem Verein generell für alle Fälle ehrenamtlicher und unentgeltlicher Tätigkeit des Vorstandes übernommen und gesetzlich festgeschrieben werden. Das unentgeltlich tätige Vorstandsmitglied eines Vereins kann danach nur noch von dem Verein in Anspruch genommen werden, wenn es diesem vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden zugefügt hat. Unentgeltlich ist die Tätigkeit des Vorstandes immer dann, wenn sie von keiner Gegenleistung (weder in Form von Geld noch in Form von Naturalien) abhängig ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jeder wirtschaftliche Vorteil, den der Vorstand erhält, zur Verneinung der Unentgeltlichkeit führt. Wird an den Vereinsvorstand für seine Tätigkeit lediglich eine Aufwandsentschädigung in Form eines reinen Auslagenersatzes, insbesondere für Fahrtkosten, Schreib- und Portoauslagen, geleistet, so steht dies der Unentgeltlichkeit seiner Tätigkeit nicht entgegen. Die vorgeschlagene Haftungsbegrenzung gegenüber dem Verein greift unabhängig von dem durch den Verein verfolgten Zweck ein, also auch dann, wenn dieser keine gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke verfolgt.

Auch gegenüber den übrigen Vereinsmitgliedern haftet der Vorstand unabhängig von der Ehrenamtlichkeit seiner Tätigkeit für Vorsatz sowie jede Form der Fahrlässigkeit. Auch insoweit ist eine Begrenzung der Haftung ehrenamtlich tätiger Vorstandsmitglieder auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten angemessen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass derjenige, der sich stärker als andere im Verein engagiert, nicht unverhältnismäßigen Haftungsrisiken ausgesetzt wird.

### **Zu § 31a Absatz 2**

Nach der derzeitigen Rechtslage ist es umstritten, ob die Haftung ehrenamtlich tätiger Vereinsvorstände einer Haftungsmilderung analog den Grundsätzen zur Arbeitnehmerhaftung unterliegt und der Vereinsvorstand daher im Falle der Inanspruchnahme durch einen Dritten gegen den Verein einen Ersatz- oder Freistellungsanspruch haben kann. Während dies teilweise unter Berufung auf ein Urteil des BGH vom 5. Dezember 1983 (BGHZ, 89, 153 ff.) bejaht wird (so Hadding: in Soergel, BGB, 13. Aufl., § 31 Rn. 28; Otto, jurisPK-BGB, 3. Aufl., § 31 Rn. 53) wird dies von anderer Seite mit dem Hinweis darauf abgelehnt, dass die Rechtsprechung zur Haftung ehrenamtlich für den Verein handelnder Mitglieder nicht auf Vorstände übertragen werden könne (Reuter, in: Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl., § 27 Rn. 43).

Im Hinblick auf die derzeit nicht gelöste und in der Literatur umstrittene Frage, ob im Zusammenhang mit der Haftung ehrenamtlicher Vorstände die arbeitsrechtlichen Grundsätze über den innerbetrieblichen Schadensausgleich entsprechend herangezogen werden können, sieht der Gesetzentwurf eine Klarstellung vor. Zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit soll ein Anspruch des unentgeltlich tätigen Vorstandes gegen den Verein auf eine Haftungsfreistellung in das Bürgerliche Gesetzbuch für die Fälle aufgenommen werden, in denen er von einem

Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Da eine Haftungsfreistellung für die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit unbillig wäre, werden diese Fälle von der Haftungsfreistellung ausgenommen.

### **Zu Nummer 3 (Änderung des § 40)**

Durch die Ergänzung des § 40 BGB um einen Verweis auf § 31a Absatz 1 S. 2 BGB-E wird die Möglichkeit eröffnet, durch die Satzung bezüglich der Haftungsbegrenzung des unentgeltlich tätigen Vorstandes gegenüber den übrigen Vereinsmitgliedern eine von § 31a Absatz 1 S. 2 BGB-E abweichende Regelung zu treffen. Dies kann im Einzelfall zum Schutz der Vereinsmitglieder erforderlich sein.

### **Zu Nummer 4 (Änderung des § 42)**

Nach § 42 Absatz 2 S. 1 BGB sind alle Vorstandsmitglieder bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes verpflichtet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen. Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Verpflichtung führt nach § 42 Absatz 2 S. 2 BGB dazu, dass die Vorstandsmitglieder für die Schäden persönlich mit ihrem Privatvermögen haften, die den Gläubigern aus der verspäteten Antragstellung entstehen. Da die Antragspflicht jedes Vorstandsmitglied ungeachtet einer eventuellen Ressortverteilung trifft, muss dieses gegebenenfalls das verantwortliche Vorstandsorgan überwachen und die wirtschaftliche Situation des Vereins ständig im Auge behalten. An dieser Stelle erscheint eine Haftungsbegrenzung für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder eines gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Vereins erforderlich. Von demjenigen, der nur ehrenamtlich und gegebenenfalls neben seiner hauptberuflichen Tätigkeit die Funktion eines Vorstandsmitglieds wahrnimmt und damit einen Teil seiner Arbeitskraft in den Dienst gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke stellt, kann bei entsprechender Ressortverteilung nicht erwartet werden, dass er die wirtschaftliche Situation des Vereins ständig kontrolliert. Durch die vorgeschlagene Änderung soll eine Haftung für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder eines gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Vereins nur noch dann zum Tragen kommen, wenn das jeweilige Mitglied selbst, also in eigener Person, die Stellung des Insolvenzantrags verzögert oder positiv Kenntnis von einer entsprechenden Pflichtverletzung durch ein anderes Vorstandsmitglied hat. Eine Verzögerung durch das Organmitglied selbst setzt dabei voraus, dass dieses nach der Ressortverteilung für die Wahrnehmung der finanziellen Belange des Vereins zuständig ist bzw. eine Ressortverteilung nicht existiert und damit eine Allzuständigkeit sämtlicher Vorstandsmitglieder gegeben ist. Eine Haftung kommt aber auch dann in Betracht, wenn das jeweilige Vorstandsmitglied auf das zuständige Mitglied bewusst eingewirkt hat, um die Stellung des Insolvenzantrags zu verzögern, oder wenn es über die Pflichtverletzung eines anderen Organmitglieds informiert war. Von einer Haftung ausgenommen werden damit künftig die Fälle, in denen ein ehrenamtliches Vereinsvorstandsmitglied lediglich die ihm

gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern obliegende Überwachungspflicht verletzt hat.

### **Zu Nummer 5 und 6 (Änderung des § 86 und des § 89 Abs. 2)**

Es handelt sich um eine durch die Anfügung des § 42 Abs. 2 Satz 3 BGB-E bedingte Folgeänderung. Hierdurch soll klargestellt werden, dass sich die vorgesehene Haftungsbegrenzung auf Vereine beschränkt und für Stiftungen sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts keine Anwendung findet.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)**

§ 28e Absatz 1 SGB IV begründet die Pflicht des Arbeitgebers zur Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Dementsprechend knüpft auch die Haftung des Arbeitgebers sowohl für seine Beitragsanteile als auch die seiner Arbeitnehmer an dieser Pflicht an (Seewald, in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, 2007, § 28e SGB IV Rn. 12). Hat der Arbeitgeber einen Vertreter für den entsprechenden Aufgabenbereich, was insbesondere bei juristischen Personen der Fall ist, so sieht das Sozialgesetzbuch keine eigene Haftungsgrundlage für diesen Personenkreis, der nicht selbst Arbeitgeber ist, vor. Eine persönliche Haftung des Vertreters kann hier lediglich über § 823 Absatz 2 BGB in Verbindung mit dem Straftatbestand des § 266a StGB in Betracht kommen. Nach § 266a StGB macht sich derjenige strafbar, der als Arbeitgeber der Einzugsstelle Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung vorenthält. Normadressat des § 266a StGB ist damit zunächst einmal der Arbeitgeber selbst, der allerdings nur dann, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, strafrechtlich verantwortlich ist. Nach § 14 StGB wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit auch auf vertretungsberechtigte Personen erstreckt, sodass etwa der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Vorstand eines Vereins für die Nichtabführung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung strafrechtlich verantwortlich ist. Da § 266a StGB ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Absatz 2 BGB zu Gunsten der Träger der Sozialversicherung und der Bundesagentur für Arbeit darstellt (BGH NJW 1997, 1237; Palandt/Sprau, BGB, 66. Aufl., § 823 Rn. 69), führt dies dazu, dass über § 823 Absatz 2 BGB eine Haftungsgrundlage gegeben ist.

Für einen eingetragenen Verein bedeutet dies Folgendes: Soweit er Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt, ist er als Arbeitgeber nach §§ 28d ff. SGB IV verpflichtet, Beiträge der Arbeitnehmer für die Sozialversicherung an die Einzugsstelle abzuführen. Auf Grund der Deliktsunfähigkeit des Vereins als juristischer Person richtet sich die Strafandrohung gemäß § 14 Absatz 1 Nr. 1 StGB gegen sein vertretungsberechtigtes Organ, den Vereinsvorstand. Dies hat zur Folge, dass für den Fall, dass Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung



schuldhaft nicht abgeführt werden, die zivilrechtliche Haftung nicht nur den Verein sondern grundsätzlich auch den zur Vertretung berechtigten Vorstand trifft.

Soweit der Vorstand aus mehreren Personen besteht, ist grundsätzlich jede von ihnen für die Erfüllung der Beitragsabführungspflicht verantwortlich. Dieser Pflicht können sich die Vorstandsmitglieder grundsätzlich nicht entziehen. Weder eine interne Zuständigkeitsverteilung noch eine Delegation der Aufgabenwahrnehmung auf Angestellte des Vereins führen zu einer gänzlichen Befreiung von der Verpflichtung, für die Abführung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung zu sorgen (BGH NJW 1997, 130, 131; Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 10. Aufl., Rn. 3444).

Allerdings ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass interne Zuständigkeitsregelungen zu einer Beschränkung der strafrechtlichen und damit auch der haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit führen können (BGH NJW 1997, 130, 131 f.; dazu auch Reichert, aaO, Rn. 3445). Dies beruht auf dem Gedanken, dass der Vorstand den ihm obliegenden Handlungspflichten für den Verein auf unterschiedliche Weise nachkommen kann. So kann er an organisatorischen Regelungen mitwirken, die den jeweiligen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgaben zuweisen. Durch eine solche Aufteilung der Geschäfte wird die Verantwortlichkeit des nicht betroffenen Vorstandsmitglieds nach innen und außen beschränkt, da es sich im Allgemeinen darauf verlassen kann, dass das zuständige Organmitglied der ihm zugewiesenen Aufgabe, etwa der Abführung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, nachkommt. Bei dem nicht betroffenen Vorstandsmitglied verbleiben jedoch in diesem Zusammenhang Überwachungspflichten, die dann zum Tragen kommen und die Allzuständigkeit der Vorstandsmitglieder wieder aufleben lassen, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Erfüllung der dem Verein obliegenden Aufgaben durch das zuständige Organmitglied nicht mehr gewährleistet ist, was insbesondere in finanziellen Krisensituationen des Vereins der Fall ist (BGH NJW 1997, 130, 131 f. m. w. N.). Wird diese Überwachungspflicht verletzt, so macht sich das betreffende Organmitglied – soweit der Verein nicht wegen Zahlungsunfähigkeit oder aus anderen Gründen an der Abführung der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung gehindert war – nach § 266a StGB strafbar mit der entsprechenden zivilrechtlichen Haftungskonsequenz.

Voraussetzung der Strafbarkeit nach § 266a StGB und damit zugleich einer Haftung nach § 823 Absatz 2 BGB ist, dass der Vorstand – zumindest bedingt – vorsätzlich handelt, was das Bewusstsein und den Willen erfordert, die geschuldeten Beiträge bei Fälligkeit nicht an die Einzugsstelle abzuführen, obwohl dies möglich ist (BGH NJW 1997, 130, 132). In den Fällen, in denen eine Überwachungspflicht eines Vorstandsmitglieds eingreift, ist dabei nicht das Bewusstsein erforderlich, selbst zum Handeln verpflichtet zu sein. Vielmehr genügt es bereits, wenn der Handlungspflichtige die Umstände kennt, die seine Handlungspflicht begründen. So hat die Rechtsprechung z. B. bedingten Vorsatz in solchen Fällen angenommen, in denen ein Organ nichts unternommen hat, obwohl eine erkennbar eingetretene finanzielle Krisensituation die Verpflichtung des nach der internen Kompetenzregelung nicht zuständigen Organs begründet

hat, die Abführung der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung zu überwachen und auf die Erfüllung dieser Aufgabe hinzuwirken (vgl. AG Hamburg, Urteil vom 23. Februar 2007, Az: 509 C 57/06, zitiert nach Juris).

Die zuvor dargestellten Maßstäbe, die sowohl für die strafrechtliche Verantwortlichkeit als auch für die zivilrechtliche Haftung gelten, erscheinen bei hauptamtlichen Organmitgliedern durchaus gerechtfertigt. Bei ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern von gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Vereinen sind sie jedoch zu weitgehend. Von demjenigen, der in seiner Freizeit für einen Verein unentgeltlich Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt und damit einen Beitrag zur Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke leistet, kann nicht erwartet werden, dass er andere – u. U. sogar hauptamtlich und entgeltlich tätige – Vorstandsmitglieder umfassend in Bezug auf die Erfüllung von Angelegenheiten, die diesen nach der internen Ressortverteilung zugewiesen sind, überwacht. Es kann hier zu unbilligen Ergebnissen führen, wenn ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder persönlich mit ihrem Privatvermögen zur Haftung für nicht abgeführte Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung herangezogen werden, obwohl sie nach der Ressortverteilung für diesen Bereich nicht zuständig sind und sich auf die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung durch das insoweit zuständige Organmitglied verlassen haben.

Dem soll dadurch entgegengewirkt werden, dass die Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragsabführung für unentgeltlich tätige Mitglieder des Vorstandes eines nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Vereins begrenzt werden. In diesem Zusammenhang wird zunächst allgemein die Pflicht von Vertretern natürlicher und juristischer Personen sowie von Geschäftsführern nicht rechtsfähiger Personenvereinigungen und Vermögensmassen, für die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages Sorge zu tragen, im Vierten Buch des Sozialgesetzbuchs normiert. In einem nächsten Schritt wird eine Einschränkung der Beitragsabführungspflicht für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienender Vereine vorgenommen. Diese trifft die Pflicht, für die Beitragsabführung selbst zu sorgen, in den Fällen nicht, in denen zuvor eine schriftlich fixierte Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes vorgenommen worden ist, nach der eine Verantwortlichkeit des entsprechenden Organmitglieds, für die Einhaltung der Zahlungspflicht Sorge zu tragen, nicht gegeben ist. Durch die ausdrückliche Festlegung der Pflichten des ehrenamtlichen Vorstandsmitglieds soll klargestellt werden, dass dieses unter den genannten Voraussetzungen keine Überwachungspflicht mehr in Bezug auf andere Organmitglieder trifft, deren Verletzung nach derzeit geltendem Recht sowohl strafrechtliche als auch haftungsrechtliche Konsequenzen hat. Das Erfordernis der Schriftform im Zusammenhang mit der internen Ressortverteilung dient der Rechtssicherheit. Hierdurch soll Beweisschwierigkeiten entgegengewirkt werden, die auftreten würden, wenn allein mündliche oder entsprechend gehandhabte Aufgabenzuweisungen ausreichend wären. Auf Grund der mit einer schriftlichen Ressortverteilung verbundenen Haftungsbegrenzung soll auch ein Anreiz für Vereine geschaffen werden, ihre Aufgabenzuweisungen künftig schriftlich zu fixieren und auf diese Weise für klar abgegrenzte Verantwortungsbereiche zu sorgen.

### **Zu Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung)**

Die im Zusammenhang mit den sozialversicherungsrechtlichen Pflichten (Begründung zu Artikel 2) dargestellten Haftungsrisiken für ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder gelten im Grundsatz auch für die Steuerhaftung nach der Abgabenordnung.

Die Abgabenordnung enthält in § 69 i. V. m. § 34 Absatz 1 S. 1 eine den Vereinsvorstand persönlich und unbeschränkt treffende Schadensersatzhaftung für den Fall, dass steuerrechtliche Ansprüche gegen den Verein infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der dem Vorstand auferlegten steuerlichen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden. Die Pflichten, die das Steuerrecht in diesem Zusammenhang den vertretungsberechtigten Organen auferlegt, sind sehr vielschichtig. Sie können sich sowohl aus der Abgabenordnung als auch aus den Einzelsteuergesetzen ergeben. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang z. B. neben der Steuererklärungs- und Steueranmeldungspflicht die Steuerentrichtungspflicht nach § 34 Absatz 1 S. 2 AO, die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach §§ 140 ff. AO und die Pflicht zur Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer nach § 38 Absatz 3, § 41a Absatz 1 EStG.

Soweit es sich bei dem Vereinsvorstand um ein Kollegialorgan handelt, kann das Vorhandensein eines für die steuerlichen Angelegenheiten zuständigen Organmitglieds oder Bevollmächtigten grundsätzlich die Verantwortung der übrigen Vorstandsmitglieder nach innen und außen einschränken. Allerdings gilt auch in diesem Zusammenhang, dass den Gesamtvorstand Überwachungspflichten treffen, die diesen zum Eingreifen veranlassen müssen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Erfüllung der den Verein treffenden steuerlichen Pflichten nicht mehr gewährleistet ist (BFH NJW-RR 2003, 1117). Eine solche Überwachungspflicht besteht für alle Vorstandsmitglieder – unabhängig von der Ehrenamtlichkeit ihrer Tätigkeit – insbesondere in Zeiten einer wirtschaftlichen Krise des Vereins, in denen die Erfüllung von Verbindlichkeiten nicht mehr gewährleistet ist. Sind die Haftungsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllt, so sind in pflichtgemäßer Ausübung des Auswahlmessens regelmäßig alle in Betracht kommenden gesamtschuldnerisch Haftenden in Anspruch zu nehmen (FG des Saarlandes, AdV-Beschlüsse vom 18. Juli 2003, 2 V 153/03; vom 28. Juli 2003, 2 V 206/03; vom 5. August 2003, 2 V 188/03; alle nicht veröffentlicht).

Die mit den zuvor genannten Überwachungspflichten verbundenen erheblichen Haftungsrisiken sind für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder eines gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Vereins, die oftmals einen erheblichen Teil ihrer Freizeit opfern und sich für andere engagieren, in dieser allgemeinen Form nicht hinnehmbar. Daher ist auch in diesem Zusammenhang eine Haftungsbegrenzung für ehrenamtlich Tätige geboten.

**Zu Nummer 1 (Änderung des § 34 Absatz 1)**

Mit der Neuformulierung soll erreicht werden, dass bei klarer Aufgaben- bzw. Ressorttrennung gemäß der einschlägigen Finanzrechtsprechung die steuerlichen Pflichten des ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieds personell begrenzt werden. Hat der zu begünstigende Personenkreis keine Steuerpflichten zu erfüllen, soll auch grundsätzlich die diesbezügliche Steuerhaftung nach § 69 AO entfallen.

**Zu Nummer 2 (Änderung des § 69)**

Die Personen, die keine steuerlichen Pflichten zu erfüllen haben, können durch ihr Verhalten grundsätzlich auch nicht ihre Steuerhaftung begründen. Allerdings haben sie nach der einschlägigen Rechtsprechung aus dem Grundsatz der Gesamtverantwortung eines jeden Vorstandsmitgliedes eine gewisse Pflicht zur Überwachung der anderen Verantwortlichen, insbesondere wenn sich der Verein in der Krise befindet. Die vorsätzliche und grob fahrlässige Verletzung der Überwachungspflicht löst nach der jetzigen Rechtslage die Haftungspflicht aus. Zukünftig tritt die Haftungspflicht nur noch bei positiver Kenntnis von der steuerlichen Pflichtverletzung der anderen Vorstandsmitglieder ein. Nach den Beweislastregeln hat die Finanzbehörde dieses haftungsbegründende Merkmal nachzuweisen. Die Steuerhaftung nach § 71 AO – Haftung des Steuerhinterziehers – bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

**Zu Artikel 4 (Änderung der Beitragsverfahrensverordnung)**

Es handelt sich um eine durch Artikel 2 bedingte Folgeänderung.

**Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.